
50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, DOVEREN, DIONYSIUSSTRASSE

Umweltbericht

Vorabzug

Datum: 15. Juni 2020

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Stadt Hückelhoven
Rathausplatz 1

41836 Hückelhoven

BEARBEITUNG:

Guido Beuster

Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 15. Juni 2020

1.	EINLEITUNG	1
a.	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden	1
b.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	3
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
a.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt Bestand und Entwicklung von Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstige Sachgüter Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien	7
b.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen biologische Vielfalt Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	16
c.	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	21
d.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
e.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	23
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	24
a.	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	24
b.	geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung	24
c.	Zusammenfassung	25
d.	Verwendete Quellen	28

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Dionysiusstraße wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

a. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 beschlossen, eine Fläche in der Ortsrandlage Doveren städtebaulich zu entwickeln.

Hierfür muss eine entsprechende Fläche im Bereich der Dionysiusstraße von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden (50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Dionysiusstraße).

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst eine Fläche von ca. 1,39 ha in nördlicher Lage des Ortsteils Doveren.

Nördlich, westlich und südlich befindet sich bereits heute Wohnbebauung. Östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Seit langem besteht eine Nachfrage nach Grundstücken in Doveren. Um zukünftig Baugrundstücke in Doveren entwickeln und vermarkten zu können, damit der entsprechende Bedarf befriedigt werden kann, wird beabsichtigt, eine Arrondierung der Ortsrandlage entlang der Dionysiusstraße vorzunehmen. Zudem bedarf es einer räumlichen Erweiterung des Kindergartens in diesem Bereich.

Hierzu ist im ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich. In einem weiteren Verfahren ist ein entsprechender Bebauungsplan aufzustellen. Dieses Verfahren wird zeitlich verspätet durchgeführt.

Ziel und Zweck der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven stellt in seiner aktuellen Fassung für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Dem Entwicklungsgebot wird somit nicht entsprochen. Der Flächennutzungsplan ist zu ändern (50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Dionysiusstraße):

- Darstellung von „Wohnbaufläche“ anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“.

b. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand: 2003 stellt den Planbereich als *Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)* dar.

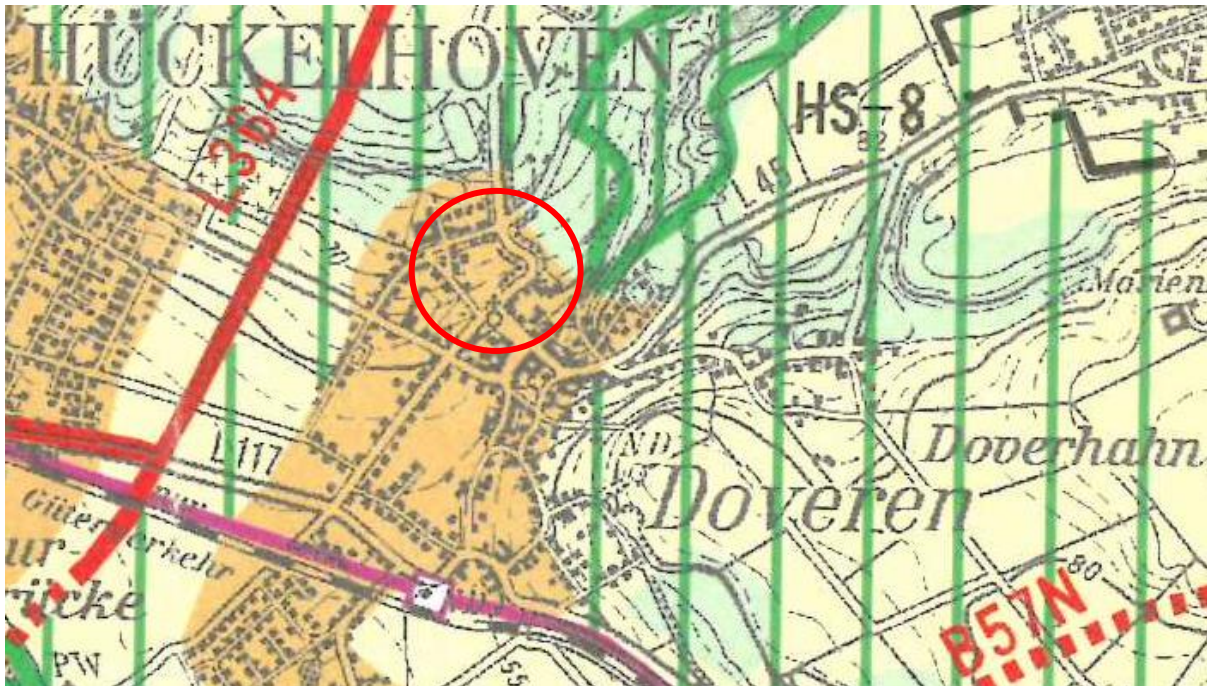


Abb.1 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, Blatt L 4900/4902

Flächennutzungsplan FNP

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven stellt in seiner aktuellen Fassung für den Änderungsbereich *Fläche für die Landwirtschaft* dar.

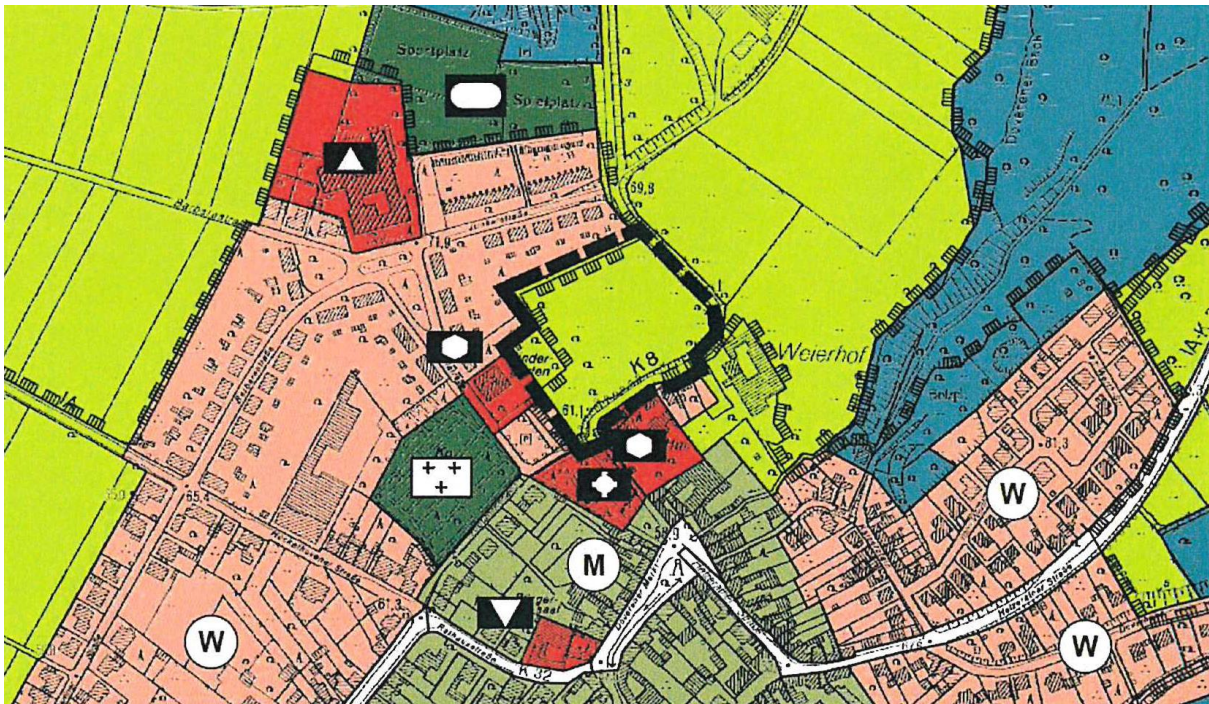


Abb.2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven in seiner aktuellen Fassung

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes III/8 Baaler Riedelland des Kreises Heinsberg im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 *Baaler Riedelland*.

Für den Vorhabenbereich ist das Entwicklungsziel 1 *Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft* dargestellt.

Aufgrund der Lage des Vorhabenbereichs innerhalb des o.g. Schutzgebietes ist eine Befreiung von der Schutzgebietsausweisung bei der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Heinsberg zu beantragen.

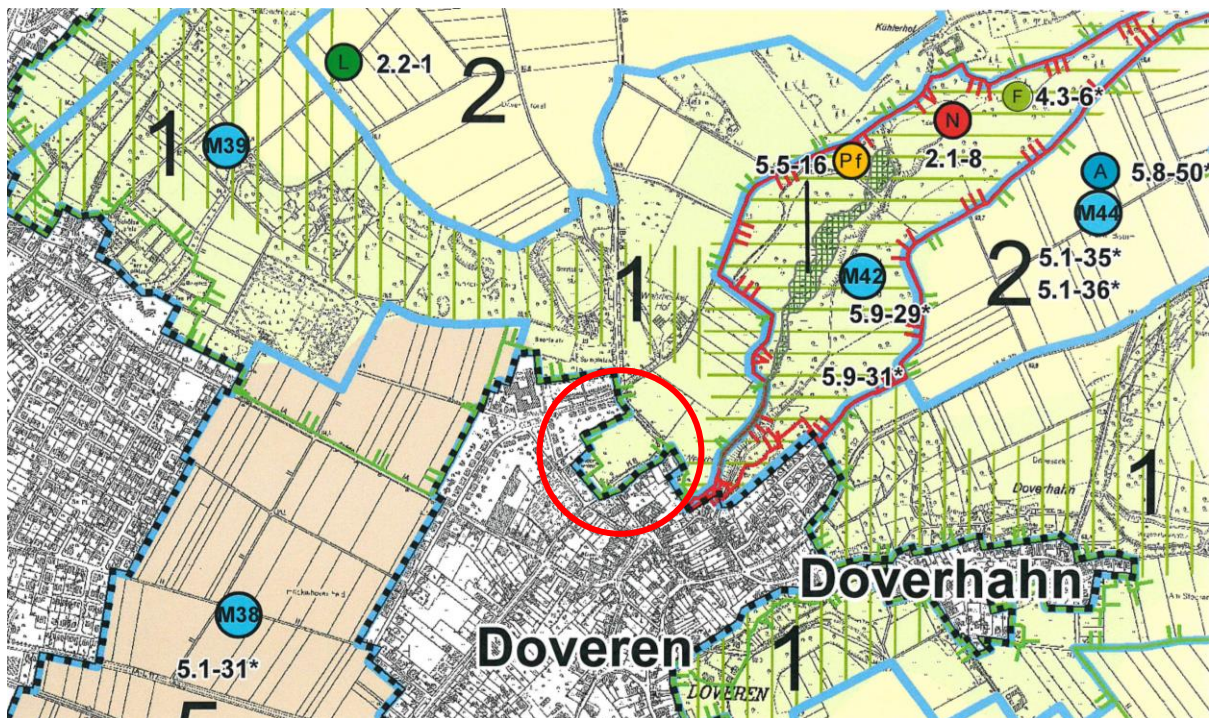


Abb. 3 Auszug aus dem Landschaftsplan III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung des Kreises Heinsberg, Rechtskraft: Mai 2016

Bundesnaturschutzgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Über das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen keine Kenntnisse bzw. Hinweise vor.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die

Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

a. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Biotopstrukturen

Die Biotopstrukturen wurden im Juni 2020 vor Ort aufgenommen und gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* bewertet.

Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich als Grünland dar. Im westlichen Teil reicht das Außengelände eines Kindergartens in das Plangebiet. Zudem stockt im westlichen Randbereich ein lebensraumtypischer Einzelbaum. Am südlichen Rand des Plangebietes stocken entlang der Böschungsoberkante weitere Gehölze zum Teil in Form von freiwachsenden Hecken und zum Teil als Schnitthecken mit lebensraumtypischen Gehölzen und vereinzelt lebensraumtypischen Einzelbäumen.

Nördlich, westlich und südlich grenzen Gärten der dörflichen Bebauung an das Plangebiet. Östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche.



Foto 1: Plangebiet aus nördlicher Richtung



Foto 2: Plangebiet aus westlicher Richtung



Foto 3: Plangebiet aus südlicher Richtung



Foto 4: Plangebiet aus östlicher Richtung

Tiere

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde durch den Dipl.-Biologen Michael Straube im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans, Doveren, Dionysiusstraße im März 2020 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I durchgeführt.

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden Angaben des Fachinformationssystems geschützte Arten in NRW (FIS) und des Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW mit Stand vom 07.03.2020 herangezogen und eine einmalige Begehung des Plangebietes durchgeführt.

Darüber hinaus wurden Daten des Kreises Heinsberg und des NABUs KV Heinsberg ausgewertet.

Im Messtischblatt 4903-1 Erkelenz-Nordwest sind für die betroffenen Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume und Horstbäume 10 planungsrelevante Säugetierarten und 34 Brutvogelarten als potenziell vorkommend aufgeführt.

Es ist das Vorkommen des Europäischen Bibers und von mindestens zehn Fledermausarten in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Teich-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Der Biber wird aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate für das UG ausgeschlossen.

Außerdem ist das Vorkommen von 34 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Bruthabitate oder Rastplätze, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können. Konkret erscheinen lediglich Bruten von mindestens 3 Arten im FNP-Änderungsbereich als nicht völlig ausgeschlossen: Bluthänfling, Feldlerche und Feldsperling. Nahrungshabitate bestehen auch für weitere der im Anhang 1 genannten planungsrelevanten Arten, allerdings im Plangebiet in geringerem Umfang als in den nahe gelegenen naturnahen Flächen am Doverener Bach und den begleitenden Waldflächen sowie größeren Offenlandbereichen in der Umgebung von Doveren.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet unter den Säugetieren potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Igel, Spitzmäuse, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs, als Nahrungsgäste u.a. Lachmöwe und Graureiher sowie als Nahrungsgäste und potentielle Brutvögel u.a. Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht und Mauersegler (lokal kleine Baumbrüter bekannt) sowie die in Hückelhoven verbreitet vorkommenden Amphibienarten, v.a. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch, die das UG als Landlebensraum nutzen können.

Landschafts- / Ortsbild

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortslage Doveren mit weitreichenden Sichtbeziehungen in die freie Landschaft in nordöstliche Richtung und aufgrund der topographischen Situation nach Süden in die Siedlung. Nördlich, westlich und südlich ist das Plangebiet von den vorhandenen Siedlungsstrukturen umgeben.

Sichtbeziehungen in das Plangebiet bestehen aus der nordwestlich angrenzenden Siedlung und aus nordöstlicher Richtung aus der freien Landschaft.

Landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen befinden sich am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes.

Bestand und Entwicklung von Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Der Bereich der 50. Änderung des FNP's umfasst eine Fläche von ca. 1,39 ha. Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich als Grünland dar. Im westlichen Teil reicht das Außengelände eines Kindergartens in das Plangebiet.

Boden

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW, Blatt L 4902 Erkelenz befindet sich im Plangebiet überwiegend Parabraunerde, z.T. Pseudogley-Parabraunerde. Es handelt sich hierbei um schluffige Lehm Böden. Die Böden haben eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und sind sehr ertragreich. Die Bodenwertzahl liegt bei 65 - 80.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich Braunerde, z.T. pseudovergleyt. Es handelt sich hierbei um lehmige Sandböden. Die Böden haben eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität, eine hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine geringe Ertragsfähigkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 35 - 50.

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich im Plangebiet überwiegend um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Für den nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist die Schutzwürdigkeit nicht bewertet.

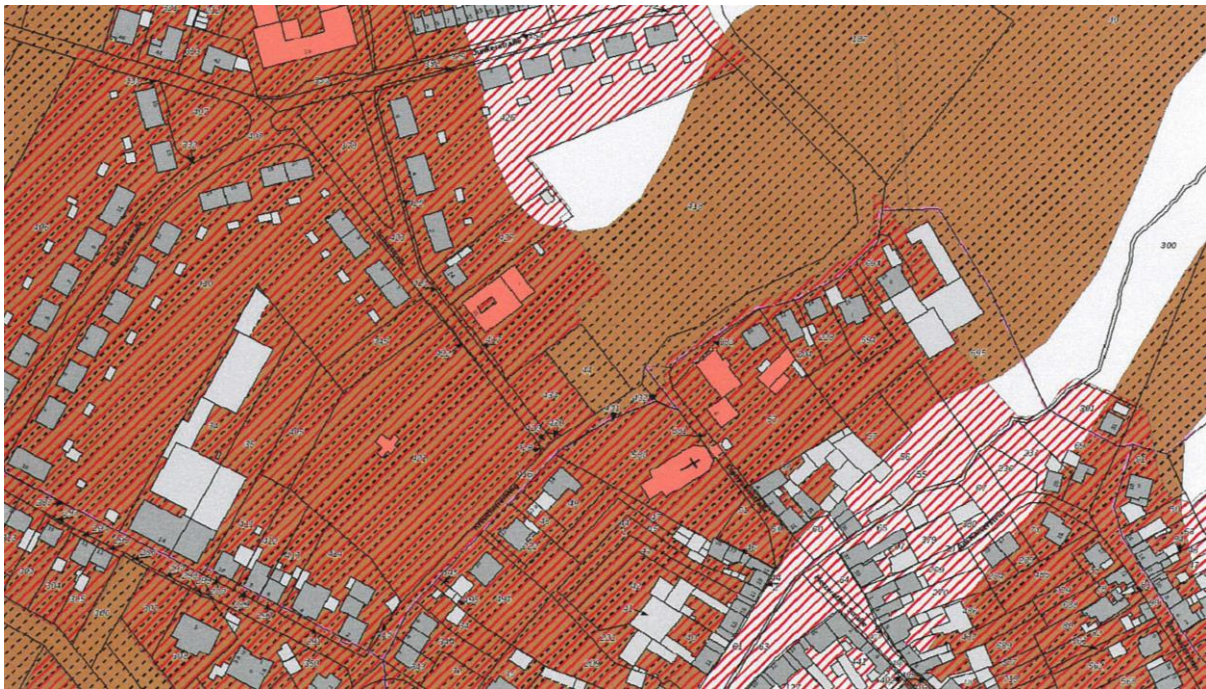


Abb. 4 Auszug aus dem Geoportal NRW Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage

Gemäß den Angaben der RWE Power AG wird das Plangebiet von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung gekreuzt.

Gemäß den Angaben der Bezirksregierung Arnsberg liegt das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 60“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Östlich des Plangebietes verläuft der Doverener Bach, der dem Baaler Bach zufließt, der wiederum in die Rur mündet.

Gemäß den Angaben im Geoportal handelt sich um Böden ohne Grundwasser in der Grundwasserstufe 0.

Gemäß den Angaben der Bezirksregierung Arnsberg ist der Vorhabenbereich von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkung betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaubaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Luft und Klima

Die Stadt Hückelhoven liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 650 und 750 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Klima der Siedlungsrandbereiche zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind.

Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen

gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hierbei handelt es sich um Grünland. Im westlichen Teil reicht das Außengelände eines Kindergartens in das Plangebiet.

Nördlich, westlich und südlich ist das Plangebiet von dörflich geprägter Bebauung umgeben. In östlicher Richtung erstrecken sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Für die Erholungsnutzung ist das Plangebiet augenscheinlich von geringer Bedeutung.

Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstigen Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien vorhanden.

b. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotopstrukturen

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans, Doveren, Dionysiusstraße wird eine weitgehende Überprägung des Plangebietes ermöglicht. Innerhalb des Plangebietes wird der Verlust von Grünland und eines Teilbereichs eines Kindergartenaußengeländes vorbereitet. Die vorhandenen lebensraumtypischen Gehölze sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*, Stand: März 2008 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Der Eingriff wird durch die Berücksichtigung von Gartenflächen zum Teil innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Zudem wird eine Ortsrandeingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze angeregt. Das verbleibende Ökologische Defizit soll über das Öko-Konto der Stadt Hückelhoven verrechnet werden.

Aufgrund der Inanspruchnahme flächenmäßig überwiegend geringwertiger Biotopstrukturen und der vollständigen Kompensation des Eingriffs durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist insgesamt von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Tiere

Mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen keine Quartiere und Niststätten planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Als Nahrungshabitat wird die Fläche der FNP-Änderung sicherlich von mehreren planungsrelevanten Arten genutzt, ist aufgrund der geringen Größe aber nicht als essentielles Nahrungshabitat einzustufen.

Bei den nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten) können Bruten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme müssen Bruten dieser Arten durch eine Bauzeitenreglung

vermieden oder durch eine vorherige Erfassung ausgeschlossen werden. Weiter sind Maßnahmen durchzuführen, um die Tötung von Tieren und Emissionen in die Umgebung zu vermeiden.

Unter Beachtung der in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ASP I beschriebenen Maßnahmen und Untersuchungen ist das Vorhaben zulässig. Es sind keine umfangreiche vertiefende Analyse (ASP Stufe II) und keine CEF-Maßnahme erforderlich.

Landschafts- / Ortsbild

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von Grünland vorbereitet. Für die Wohnnutzungen, die an das Plangebiet angrenzen, wird sich der momentane visuelle Eindruck aufgrund der topographischen Situation insbesondere aus nordwestlicher Richtung in das Plangebiet verändern. Der derzeit weitgehend offene Charakter der Plangebietsfläche geht verloren. Der Ortsrand verschiebt sich in nordöstliche Richtung.

Der Blick aus der freien Landschaft auf die Siedlungslage wird sich nur geringfügig verändern. Der Charakter des Ortsbildes wird durch das geplante neue Wohngebiet weitgehend aufrechterhalten. Zudem wird eine Ortsrandeingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze angeregt.

Insgesamt wird von einer eher geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme von Grünland und eines Teilbereichs eines Kindergartenaußengeländes auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,39 ha ermöglicht.

Boden

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit

schutzwürdiger Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Im Verlauf der tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Der Bereich der tektonischen Störung ist bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtbebaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Hier können Grün-, Verkehrsflächen und Spielplätze angelegt werden. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist daher für die von jeglicher Neubebauung freizuhaltende Störzone mitaufzunehmen, dass hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ebenfalls ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wird diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG empfohlen.

Da sich das Plangebiet außerdem in einem frühen Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus befindet, sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wird diesbezüglich empfohlen, eine Auskunft bei der EBV GmbH einzuholen.

Aufgrund der angestrebten lockeren, punktuellen Bebaubarkeit und der Lage des Plangebietes, das bereits von drei Seiten von dörflicher Bebauung umgeben ist

sowie unter Berücksichtigung entsprechender Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Wasser

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche abgeleitet werden muss. Diesbezüglich ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Entwässerungskonzept zu erstellen.

Der in einigen Jahren zu erwartende Grundwasseranstieg nach Abschluss der Sumpfungsmaßnahmen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Luft und Klima

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Klimas der Siedlungsrandbereiche ermöglicht.

Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes, im Bereich privater Gartenflächen werden der negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Insgesamt ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bereitstellung von Wohngebietsflächen.

Dafür ist die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes zukünftig nicht mehr möglich.

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl-, und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des

„Leitfadens für die Verbesserung des Immissionsschutzes – LAI (www.lai-immissionschutz.de) zu erfolgen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Betrieb nutzungsadäquate und saisonal erhöhte Geräusch- und Geruchsimmissionen mit sich bringen kann, welche sich allerdings innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen.

Mit Auswirkungen auf die Erholungsnutzung ist nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der angeregten Maßnahmen ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen Kultur- und sonstigen Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Auswirkung auf die Nutzung Erneuerbarer Energien

Mit Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien ist nicht zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltbelangen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen‘ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

c. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Änderung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Baumaßnahmen zu beurteilen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln, genauso wie Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs. Durch die Aufwertung von Teilflächen können Wertverluste, die durch die Bebauung entstehen, soweit wie möglich innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Sämtliche genannten Maßnahmen erfolgen jedoch ausschließlich auf der B-Plan bzw. Vorhaben-Ebene und haben auf der FNP-Ebene keine Relevanz.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Anregung einer Ortsrandeingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze.
- Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes in den weiteren Planungsschritten gemäß dem Ergebnisbericht der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ASP I.
- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten.
- Der Bereich der tektonischen Störung ist bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten.
- Berücksichtigung der Möglichkeit von Bodenbewegungen durch Veränderungen des Grund- / Grubenwasserstands bedingt durch den Braun- und Steinkohlebergbau.
- Berücksichtigung von Vorgaben / Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes.

Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 1a (3) BauGB ist „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ zu berücksichtigen.

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Ausgleichsmaßnahmen

Die durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten, unvermeidbaren negativen Auswirkungen werden zum Teil innerhalb des Plangebietes durch Anpflanzungen und Einsaaten, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, ausgeglichen.

Ersatzmaßnahme / Öko-Konto

Das verbleibende ökologische Defizit wird über das Öko-Konto der Stadt Hückelhoven verrechnet.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist derzeit nicht bekannt. Die Planung entspricht der Darstellung des Regionalplans.

e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit ausgegangen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

a. Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Aus der Kartierung der Biotoptypen ließen sich wesentliche Aussagen zu Tieren und Pflanzen, Luft und Klima sowie zum Landschaftsbild ableiten.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Seitens des Dipl. Biologen Michael Straube wurde im März 2020 gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I durchgeführt.

b. geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen.

c. Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans, Doveren, Dionysiusstraße werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 beschlossen, eine Fläche in der Ortsrandlage Doveren städtebaulich zu entwickeln.

Hierfür muss eine entsprechende Fläche im Bereich der Dionysiusstraße von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden (50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Dionysiusstraße).

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst eine Fläche von ca. 1,39 ha in nördlicher Lage des Ortsteils Doveren.

Ziel und Zweck der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven stellt in seiner aktuellen Fassung für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Dem Entwicklungsgebot wird somit nicht entsprochen. Der Flächennutzungsplan ist zu ändern (50. Änderung des Flächennutzungsplanes, Doveren, Dionysiusstraße):

- Darstellung von „Wohnbaufläche“ anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“.

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand: 2003 stellt den Planbereich als *Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)* dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven stellt in seiner aktuellen Fassung für den Änderungsbereich *Fläche für die Landwirtschaft* dar.

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes III/8 Baaler Riedelland des Kreises Heinsberg im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 *Baaler Riedelland*.

Aufgrund der Lage des Vorhabenbereichs innerhalb des o.g. Schutzgebietes ist eine Befreiung von der Schutzgebietsausweisung bei der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Heinsberg zu beantragen.

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans, Doveren, Dionysiusstraße wird eine weitgehende Überprägung des Plangebietes ermöglicht. Innerhalb des Plangebietes wird der Verlust von Grünland und eines Teilbereichs eines Kindergartenaußengeländes vorbereitet. Die vorhandenen lebensraumtypischen Gehölze sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW*, Stand: März 2008 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt.

Der Eingriff wird durch die Berücksichtigung von Gartenflächen zum Teil innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Zudem wird eine Ortsrandeingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze angeregt. Das verbleibende Ökologische Defizit soll über das Öko-Konto der Stadt Hückelhoven verrechnet werden.

Unter Beachtung der in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ASP I beschriebenen Maßnahmen und Untersuchungen ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig. Es sind keine umfangreiche vertiefende Analyse (ASP Stufe II) und keine CEF-Maßnahme erforderlich.

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von Grünland vorbereitet. Für die Wohnnutzungen, die an das Plangebiet angrenzen, wird sich der momentane visuelle Eindruck aufgrund der topographischen Situation insbesondere aus nordwestlicher Richtung in das Plangebiet verändern. Der derzeit weitgehend offene Charakter der Plangebietsfläche geht verloren. Der Ortsrand verschiebt sich in nordöstliche Richtung.

Der Blick aus der freien Landschaft auf die Siedlungslage wird sich nur geringfügig verändern. Der Charakter des Ortsbildes wird durch das geplante neue Wohngebiet weitgehend aufrechterhalten. Zudem wird eine Ortsrandeingrünung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze angeregt.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche und in Folge der Erschließung und der Bebauung muss das Niederschlagswasser von diesen Flächen abgeleitet werden.

Diesbezüglich ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Entwässerungskonzept zu erstellen.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Gemäß den Angaben der RWE Power AG wird das Plangebiet von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung gekreuzt. Der Bereich der tektonischen Störung ist bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg, sowie durch einen Anstieg von Grubenwasser im Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Bereitstellung von Wohngebietsflächen.

Dafür ist die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes zukünftig nicht mehr möglich.

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl-, und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Immissionsschutzes – LAI zu erfolgen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Betrieb nutzungsadäquate und saisonal erhöhte Geräusch- und Geruchsimmissionen mit sich bringen kann, welche sich allerdings innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen.

Mit Auswirkungen auf die Erholungsnutzung ist nicht zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter, sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit ausgegangen.

d. **Verwendete Quellen**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans, Doveren, Dionysiusstraße wurden folgende Gutachten, Untersuchungen und Planungen herangezogen.

- Entwurfsbegründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans, Doveren, Dionysiusstraße, Stadt Hückelhoven, Stand: 17.02.2020
- 50. Änderung des Flächennutzungsplans, Doveren, Dionysiusstraße, Stadt Hückelhoven, Stand: Februar 2020
- Artenschutzprüfung (Stufe I) 50. Änderung des Flächennutzungsplans (Dionysiusstraße) in Hückelhoven-Doveren, Dipl. -Biologe Michael Straube, Stand: März 2020